

EUROPÄISCHER RAT
LISSABON, 26./27. JUNI 1992

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES

Der vom Europäischen Rat (Maastricht) beschlossene Vertrag über die Europäische Union brachte die gegenseitige Verpflichtung der Regierungen der zwölf Mitgliedstaaten zum Ausdruck, eine Union zu schaffen, die den Herausforderungen, denen sich Europa heute gegenüber sieht, gewachsen ist. Die Einlösung dieser Verpflichtung ist als ein Mittel zur Gewährleistung von Frieden und Stabilität sowie von wirtschaftlichem und sozialem Fortschritt in Europa und in der Welt heute noch ebenso wichtig wie seinerzeit in Maastricht.

In der Überzeugung, daß die in Maastricht übernommene politische Verpflichtung einen wichtigen positiven Schritt auf dem Wege zur europäischen Einheit darstellt und die Beschlußfassungsprozesse auf europäischer Ebene demokratischer werden läßt, gibt der Europäische Rat (Lissabon) seiner Entschlossenheit Ausdruck, den europäischen Aufbau in diesem Geiste voranzutreiben. Er einigt sich auf die folgenden politischen Leitlinien, in denen seine Entschlossenheit zum Ausdruck kommt, im bevorstehenden entscheidenden Zeitraum den Elan bei der Weiterentwicklung der Tätigkeit der Gemeinschaft nach innen wie auch nach außen aufrechtzuerhalten.

° ° °

Der Europäische Rat nahm eine Erklärung des Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn KLEPSCH, zu den wichtigsten vom Europäischen Rat erörterten Themen entgegen.

I. FORTSCHRITTE BEI DER VERWIRKLICHUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

1. Stand der Verfahren zur Ratifikation des Vertrags über die Europäische Union

Der Europäische Rat hebt hervor, daß die festgelegten Ratifikationsfristen eingehalten werden müssen, um auf jeden Fall das Inkrafttreten des

Vertrags zum 1. Januar 1993 zu gewährleisten:

Der Europäische Rat begrüßt das Ergebnis des Referendums in Irland. Er nimmt zur Kenntnis, daß die Ratifikation in einem anderen Mitgliedstaat voraussichtlich vor der Sommerpause abgeschlossen sein wird und daß die Ratifikationsverfahren in den meisten anderen Mitgliedstaaten weit fortgeschritten sind.

Er bekräftigt die Schlußfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 4. Juni in Oslo.

2. Erweiterung

A. Der Vertrag über die Europäische Union sieht vor, daß jeder europäische Staat, dessen Regierungssystem auf demokratischen Grundsätzen beruht, die Mitgliedschaft in der Union beantragen kann. Der Grundsatz einer Union, die europäischen Staaten offensteht, welche die volle Mitgliedschaft anstreben und die Voraussetzungen dafür erfüllen, ist ein wesentliches Element des europäischen Aufbaus.

Der Europäische Rat hat in Maastricht vereinbart, daß Verhandlungen über den Beitritt zur Union auf der Grundlage des Vertrags von Maastricht beginnen können, sobald die Gemeinschaft ihre Verhandlungen über die Eigenmittel und damit zusammenhängende Fragen 1992 abgeschlossen hat.

B. Der Europäische Rat ist der Ansicht, daß das EWR-Abkommen den Weg für die Aufnahme und den baldigen Abschluß von Verhandlungen mit den EFTA-Ländern, die eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union anstreben, geebnet hat. Er ersucht die Institutionen, die zur Gewährleistung

rascher Fortschritte bei diesen Verhandlungen erforderlichen Vorarbeiten - einschließlich der Vorbereitung der allgemeinen Verhandlungsgrundlage der Union noch vor der Tagung des Europäischen Rates in Edinburgh - zu beschleunigen. Die offiziellen Verhandlungen werden unverzüglich eröffnet, sobald der Vertrag über die Europäische Union ratifiziert und Einvernehmen über das Delors-II-Paket erzielt worden ist.

Die Verhandlungen mit den beitrittswilligen Ländern werden, soweit möglich, parallel geführt, wobei mit jedem Land unter Berücksichtigung seiner spezifischen Gegebenheiten verhandelt wird.

Der Europäische Rat stimmt darin überein, daß diese Erweiterung auf der Grundlage der im Vertrag über die Union und in den dazugehörigen Erklärungen enthaltenen institutionellen Bestimmungen möglich ist.

- C. Der Europäische Rat ist der Ansicht, daß für die Meisterung der Herausforderungen, die sich einer Europäischen Union mit einer größeren Anzahl von Mitgliedstaaten stellen werden, parallel auch Fortschritte bei der internen Entwicklung der Union sowie bei der Vorbereitung der Mitgliedschaft anderer Länder erforderlich sind.

Der Europäische Rat erörterte in diesem Zusammenhang die Anträge der Türkei, Zyperns und Maltas. Er ist sich darin einig, daß jeder dieser Anträge im Lichte der spezifischen Gegebenheiten jedes betreffenden Landes zu prüfen ist.

Im Hinblick auf die Türkei betont der Europäische Rat, daß die Rolle dieses Landes in der gegenwärtigen politischen Situation in Europa von größter Bedeutung ist und daß alles dafür spricht, die Zusammenarbeit mit der Türkei zu intensivieren und die Beziehungen zu

diesem Land gemäß den Vorgaben im Assoziierungsabkommen von 1964 unter Einschluß eines politischen Dialogs auf höchster Ebene auszubauen. Der Europäische Rat ersucht die Kommission und den Rat, in den kommenden Monaten auf dieser Grundlage zu arbeiten.

Die Beziehungen zu Zypern und Malta werden auf der Grundlage der Assoziierungsabkommen und der Beitrittsanträge dieser Länder sowie durch Ausbau des politischen Dialogs weiterentwickelt und verstärkt.

Was die Beziehungen zu Mittel- und Osteuropa betrifft, so bekräftigt der Europäische Rat, daß die Gemeinschaft gewillt ist, die Partnerschaft mit diesen Ländern im Rahmen der europäischen Abkommen im Hinblick auf ihre Anstrengungen zur Umstrukturierung ihrer Wirtschaft und ihrer Institutionen zu entwickeln. Der politische Dialog wird intensiviert und dahingehend ausgeweitet, daß er auch Tagungen auf höchster politischer Ebene umfaßt. Bei dieser Zusammenarbeit wird der Schwerpunkt systematisch auf die Unterstützung dieser Länder bei ihren Anstrengungen gelegt, sich auf die von ihnen angestrebte Mitgliedschaft in der Union vorzubereiten. Die Kommission wird die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte evaluieren und dem Europäischen Rat (Edinburgh) Bericht erstatten sowie gegebenenfalls weitere Schritte vorschlagen.

Die Kommission legte ihren Bericht zu dem Thema "Europa und die Problematik der Erweiterung" vor. Dieser Bericht wird den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates beigelegt.

3. Künftige Finanzierung der Gemeinschaft

1. Der Europäische Rat begrüßt die Einigung über die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, mit deren Hilfe sich die Produktion unter

Kontrolle bringen läßt und zugleich die Einkommen der Landwirte gesichert werden können.⁽¹⁾ Er bestätigt, daß die für die Durchführung dieser Politik erforderlichen Finanzmittel innerhalb der bestehenden Agrarleitlinie bereitgestellt werden.

2. Der Europäische Rat bekräftigt, daß der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt eine wesentliche Dimension der Gemeinschaft darstellt und daß die 1988 festgelegten Grundsätze (Programmierung, Konzentration, Partnerschaft und Zusätzlichkeit) beibehalten und in ihrer Anwendung vereinfacht werden sollten.

Er beschließt in bezug auf die Bestimmungen des Maastrichter Vertrags und die dazugehörigen Protokolle, den im Vertrag vorgesehenen Kohäsionsfonds Anfang 1993 in den Mitgliedstaaten tätig werden zu lassen, deren Pro-Kopf-BSP sich auf weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beläuft.

Für die jeweiligen Regionen in den betroffenen vier Mitgliedstaaten wird der kumulierte Effekt der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds einen den Maastrichter Verpflichtungen angemessenen Zuwachs zur Folge haben.

Der Europäische Rat erklärt sich auch damit einverstanden, daß die neuen deutschen Bundesländer sowie Ostberlin in gleicher Weise behandelt werden wie die Regionen, die mit ihrer Entwicklung im

(1) Auf Antrag Italiens wird der Europäische Rat den Rat "Landwirtschaft" ersuchen, nach Möglichkeit auf seiner nächsten Tagung eine ausgewogene Lösung für die Streitfrage des Milchquotensystems - unter Berücksichtigung des Problems seiner Anwendung in Italien - herbeizuführen.

Rückstand sind (Regionen des Ziels 1 im Rahmen der Strukturpolitiken), ohne daß hierdurch die Vorteile verringert werden, welche die Kohäsionsländer auf der Grundlage des Maastrichter Beschlusses zu Recht erwarten können.

3. Der Europäische Rat bekräftigt sein Eintreten für den Ausbau der Strukturpolitiken, ob es sich nun um Umstellungsprogramme in Regionen mit rückläufiger industrieller Entwicklung (Ziel 2) oder um die Entwicklung des ländlichen Raums (Ziel 5) handelt. Im Rahmen des Sozialfonds sollten Maßnahmen zur Eingliederung der Jugendlichen in das Berufsleben, zur Anpassung an Änderungen der Produktionssysteme und zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit durch Ausbildung und Umschulung ergriffen werden.
4. Der Europäische Rat ersuchte den Rat, die in der von der Kommission vorgeschlagenen finanziellen Vorausschau enthaltene Anregung hinsichtlich der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen durch deren Zusammenarbeit und durch die Anpassung von Maßnahmen in den Bereichen Forschung und Innovation weiterzuprüfen; die praktische Durchführung würde darin bestehen, die verstärkte Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen an Gemeinschaftsprogrammen zu fördern.
5. Der Europäische Rat ist sich angesichts der neuen internationalen Gegebenheiten seiner wachsenden Verantwortung bewußt und beschließt, die für Maßnahmen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Außenpolitik bestimmten Mittel beträchtlich aufzustocken.
6. Wie vom Europäischen Rat (Maastricht) verlangt, wird die Rückläufigkeit des derzeitigen Systems korrigiert. Bei dieser Korrektur

wird insbesondere der Lage der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen sein, deren Pro-Kopf-BSP sich auf weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beläuft. Darüber hinaus wird die Kommission im Juli ihren Bericht über die Anwendung der Mechanismen für die Korrektur von Haushaltsungleichgewichten vorlegen.

7. Es besteht grundsätzliches Einvernehmen über die Erneuerung der Interinstitutionellen Vereinbarung für die Geltungsdauer der neuen finanziellen Vorausschau unter Bedingungen, die eine strikte Haushaltsdisziplin und einen reibungslosen Ablauf der jährlichen Haushalts-erörterungen gewährleisten.
8. Der Europäische Rat wird auf seiner Tagung in Edinburgh über die verschiedenen Bestandteile des Delors-II-Pakets beschließen.

4. Eine bürgernahe Union

Der Europäische Rat stimmt darin überein, daß spezifische Schritte erforderlich sind, um die Transparenz des Beschlußfassungsprozesses der Gemeinschaft zu verbessern und den Dialog mit den Bürgern Europas über den Vertrag von Maastricht und seine Durchführung zu intensivieren.

Das Konzept des Vertrags von Maastricht, das darin besteht, den Prozeß der Europäischen Einigung bürgernaher zu gestalten und die Bedeutung der Identität der Nationen, die der Union angehören, zu bekräftigen, muß in dem Vorgehen und dem Verhalten der Gemeinschaft überzeugend zum Ausdruck kommen. Der Europäische Rat gibt dem Wunsch Ausdruck, daß der Dialog zwischen den einzelstaatlichen Parlamenten und dem Europäischen Parlament, einschließlich der Konferenz der Parlamente, verstärkt wird.

Der Europäische Rat erinnert an die wichtige Rolle, die das Subsidiaritätsprinzip bei der Ausarbeitung des Vertrags über die Union gespielt hat; dieses Prinzip ist nämlich als ein neues, rechtlich bindendes allgemeines Prinzip in den Vertrag (Artikel 3 Buchstabe b) aufgenommen worden, und die Art gemeinschaftlicher Aktionen, die in den neuen, der Union durch den Vertrag zugewiesenen Zuständigkeitsbereichen durchgeführt werden können, ist hierdurch erstmals genau abgegrenzt worden.

Der Europäische Rat ist davon überzeugt, daß eine harmonische Entwicklung der Union in den kommenden Jahren in erheblichem Ausmaß von der strikten Anwendung des Subsidiaritätsprinzips durch alle Institutionen auf bereits bestehende sowie künftige Rechtsvorschriften abhängt. Dies ist von wesentlicher Bedeutung dafür, daß die Leitung des europäischen Aufbauwerkes dem gemeinsamen Wunsch der Mitgliedstaaten und ihrer Bürger entspricht.

Der Europäische Rat hörte einen ersten Bericht des Präsidenten der Kommission zu diesem Thema und ersuchte die Kommission und den Rat, sich alsbald mit den verfahrenstechnischen und praktischen Maßnahmen zur Umsetzung des Grundsatzes zu befassen und dem Europäischen Rat in Edinburgh Bericht zu erstatten.

Die Kommission verpflichtete sich ihrerseits, in den Erwägungsgründen künftiger Vorschläge ihre Initiative mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip zu rechtfertigen. Beschließt der Rat, den ursprünglichen Vorschlag der Kommission zu ändern, so muß er das gleiche tun.

Außerdem werden bestimmte Gemeinschaftsvorschriften im Hinblick auf ihre Anpassung an das Subsidiaritätsprinzip überprüft. Für die Tagung des Europäischen Rates im Dezember 1993 wird ein Bericht über die

Ergebnisse dieser Überprüfung erstellt.

5. Binnenmarkt

Der Europäische Rat bekräftigt, daß er nachdrücklich dafür eintritt, daß die erforderlichen Maßnahmen verabschiedet werden, damit der Binnenmarkt im Einklang mit Artikel 8 a des Vertrags bis zum 31. Dezember 1992 vollendet wird.

a) Freier Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr

Der Europäische Rat nimmt mit Befriedigung die bedeutenden Fortschritte zur Kenntnis, die in den vergangenen sechs Monaten im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes in diesen Bereichen erzielt worden sind. Über 90 % der zur Verwirklichung des einheitlichen Marktes ohne Binnengrenzen erforderlichen Maßnahmen sind nun verabschiedet. Er begrüßt insbesondere die Vereinbarungen in den Bereichen Versicherung und öffentliches Beschaffungswesen - womit das Programm des Weißbuchs in diesen Bereichen praktisch abgeschlossen ist -, die Vereinbarungen über die letzte Phase der Liberalisierung des Luftverkehrs und über die Kabotage im Seeverkehr sowie die sehr bedeutenden Fortschritte in den Bereichen Pflanzen- und Tiergesundheit, Medizin und Arzneimittel.

Der Europäische Rat ersucht den Rat "Wirtschafts- und Finanzfragen", seine Erörterungen über MWSt-Sätze und Sonderregelungen, über die Strukturen und Sätze der Verbrauchsteuern sowie über Wertpapierdienstleistungen auf seiner Tagung am 29. Juni abzuschließen. Er fordert ferner den Rat auf, rasch die erforderlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts (einschließlich der Satzung der Europäischen Aktiengesellschaft) zu erlassen sowie seine Beratungen über den Schutz der Kulturgüter auf der Grundlage der unlängst

erzielten beträchtlichen Fortschritte abzuschließen. In den kommenden Monaten sollte auch der Vollendung des Binnenmarkts in den Bereichen Liberalisierung des Straßenverkehrs, geistiges Eigentum, einschließlich des Markenamtes der Gemeinschaft, sowie noch offenen Fragen im Energiesektor Vorrang eingeräumt werden.

Der Europäische Rat bekräftigt die Bedeutung der transeuropäischen Netze für das effiziente Funktionieren des Binnenmarktes und fordert den Rat eindringlich auf, die bisherigen Arbeiten in diesem Bereich fortzusetzen.

Des weiteren begrüßt der Europäische Rat die Fortschritte, die die Mitgliedstaaten bei der Abschaffung der noch bestehenden einzelstaatlichen Warenkontrollen sowie bei der Beschleunigung und effizienteren Gestaltung der Umsetzung und Durchführung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt erzielt haben. Dieser Prozeß muß fortgeführt werden.

Über diese unmittelbaren Zielsetzungen hinaus stellt der Europäische Rat fest, daß erhöhte Aufmerksamkeit darauf zu verwenden ist, sicherzustellen, daß der Binnenmarkt in der Zeit nach 1992 angemessen und effizient funktioniert. Er ersucht die zuständigen Institutionen, vor dem 1. Januar 1993 die erforderlichen Schritte zur Verwirklichung dieses Ziels zu unternehmen und sich dabei auf die bisherigen Arbeiten der Kommission und des Rates in diesem Bereich zu stützen.

b) Freizügigkeit

Der Rat nahm Kenntnis von dem Bericht der Gruppe der Koordinatoren für Freizügigkeit und billigte die darin enthaltenen Empfehlungen. Er

möchte insbesondere folgende Aspekte dieses Berichts hervorheben:

Der Europäische Rat vermerkt anerkennend, daß der Vorsitz erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um die letzte Frage zu regeln, die der Unterzeichnung des Übereinkommens der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft über das Überschreiten der Außengrenzen noch entgegensteht, und hat eine Kompromißlösung vorgeschlagen.

In diesem Zusammenhang bringt der Europäische Rat seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß für diese Frage noch eine Lösung aussteht, und fordert mit Nachdruck, daß die Bemühungen um die Regelung der letzten Frage, die der Unterzeichnung des Übereinkommens noch entgegensteht, fortgesetzt werden.

Der Europäische Rat ersucht darum, daß die Ratifikation des Dubliner Übereinkommens von sämtlichen Mitgliedstaaten bis Ende 1992 vorgenommen wird. Er begrüßt die bedeutenden Fortschritte, die bei der Vorbereitung der Durchführung des Übereinkommens sowie bei anderen Aspekten der Harmonisierung der Asylpolitik erzielt worden sind.

Der Europäische Rat wünscht, daß die Ausarbeitung eines Rechtsakts zur Einführung eines Europäischen Informationssystems in der Weise erfolgt, daß dieser Rechtsakt nach Möglichkeit im zweiten Halbjahr 1992 unterzeichnet werden kann.

Er ersucht die zuständigen Stellen, die weiteren im Palma-Dokument herausgestellten wesentlichen Maßnahmen zu verabschieden und das von ihm auf seiner Tagung in Maastricht gebilligte Arbeitsprogramm für die Asyl- und Einwanderungspolitik durchzuführen.

6. Soziale Angelegenheiten

Der Europäische Rat begrüßt die Fortschritte, die jüngst im Bereich der sozialen Angelegenheiten erzielt worden sind, und fordert den Rat eindringlich auf, seine Anstrengungen im sozialen Bereich als notwendige Ergänzung der Verwirklichung des Binnenmarkts fortzusetzen.

7. Drogenbekämpfung

Der Europäische Rat nahm Kenntnis von dem Bericht des Europäischen Ausschusses für die Drogenbekämpfung (CELAD).

Er begrüßte die politische Einigung über die Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Drogenbeobachtungsstelle. Diese Stelle wird der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten dabei helfen, sich einen Gesamtüberblick über dieses gravierende soziale Problem zu verschaffen, und sie mithin bei der Festlegung ihres Vorgehens unterstützen.

Der Europäische Rat bestätigt, daß er die Veranstaltung einer Europäischen Drogenverhütungswoche in den Mitgliedstaaten vom 16. bis 22. November 1992 in vollem Umfang unterstützt. Er wünscht, daß besonderes Gewicht auf die vorrangige Bedeutung von Aufklärung und Vorbeugung bei Jugendlichen gelegt wird.

Er ersucht den CELAD, ihm auf seiner Edinburgher Tagung über die Durchführung des vom Europäischen Rat am 14. Dezember 1990 in Rom angenommenen Drogenbekämpfungsplans Bericht zu erstatten. Diesem Bericht können gegebenenfalls Vorschläge für weitere Maßnahmen beigelegt werden.

8. Europol

Der Europäische Rat nahm Kenntnis von dem Bericht der TREVI-Minister und teilte seine Zustimmung zu den Schlußfolgerungen dieses Berichts mit.

Er ersucht darum, daß das erforderliche Abkommen zur Schaffung von EUROPOL ausgearbeitet wird.

Er ist einverstanden mit der Einsetzung einer Projektgruppe, um die rasche Einrichtung einer Europäischen Informationsstelle für Suchtstoffe, die als erste Stufe des Aufbaus von EUROPOL konzipiert wurde, zu erleichtern.

II. AUSSENBEZIEHUNGEN

Der Europäische Rat nahm mit Genugtuung Kenntnis von den Initiativen, die in den letzten Monaten im Bereich der Außenbeziehungen entwickelt wurden, womit die Gemeinschaft den ständig zunehmenden Erwartungen dritter Länder hinsichtlich ihres Handelns auf der internationalen Bühne entspricht.

Der Europäische Rat bekräftigte den Willen der Gemeinschaft, in diesem Bereich im Geiste der Solidarität und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit weiterhin tätig zu sein und ihre internationale Verantwortung voll und ganz wahrzunehmen.

1. Konferenz von Rio über Umwelt und Entwicklung

Der Europäische Rat begrüßt die Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED), die vom 3. bis zum 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro stattgefunden hat, und insbesondere die Tatsache, daß das Ziel einer weltweiten nachhaltigen Entwicklung von der

Völkergemeinschaft auf höchster Ebene gebilligt worden ist. Er nahm ferner mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auf dieser Konferenz eine aktive Rolle gespielt haben.

Der Europäische Rat ersucht alle Teilnehmerstaaten, die in Rio vereinbarten Maßnahmen rasch durchzuführen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind ihrerseits bereit, sich auf folgendes Acht-Punkte-Programm festzulegen:

- Ratifikation des Übereinkommens über Klimaveränderungen und Veröffentlichung nationaler Programme für dessen Durchführung;
- Veröffentlichung nationaler Aktionsprogramme für die Artenvielfalt und Schaffung einer Grundlage für die Ratifikation des entsprechenden Übereinkommens;
- Veröffentlichung nationaler Programme zur Durchführung der Grundsätze für die Bewirtschaftung der Wälder;
- Veröffentlichung nationaler Programme für die Durchführung der Rio-Deklaration und der Agenda 21;
- finanzielle Unterstützung der Entwicklungsländer im Hinblick auf die Durchführung der Agenda 21 im Rahmen der Öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) und die Auffüllung der Globalen Umweltfazilität;
- Übernahme einer führenden Rolle bei der Einsetzung der Kommission für nachhaltige Entwicklung in der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1992;
- entschiedenes Eintreten der Gemeinschaft für die Schaffung eines internationalen Verfahrens zur Überprüfung der Grundsätze für die

Bewirtschaftung der Wälder und die Bekämpfung der Desertifikation;

- Übernahme einer führenden Rolle bei der Neugestaltung der Globalen Umweltfazilität, so daß diese rechtzeitig als ein dauerhaftes Finanzinstrument für die Übereinkommen über Klimaveränderungen und Artenvielfalt eingerichtet werden kann.

Der Europäische Rat ersucht die anderen Staaten, ähnliche Verpflichtungen einzugehen.

2. URUGUAY-RUNDE

Der Europäische Rat bekräftigt, daß er für einen zügigen Abschluß der Uruguay-Runde eintritt. Ein offenes multilaterales Handelssystem - gestärkt durch Regelungen und eine Disziplin, die von allen Beteiligten anerkannt werden - ist für das weltweite Wirtschaftswachstum wesentlich. Eine weitere Liberalisierung des Welthandels wird sowohl den Industrie- als auch den Entwicklungsländern zugute kommen.

Der Europäische Rat betont, daß diese Verhandlungen ein zusammenhängendes Ganzes bilden und daß ihr Erfolg von substantiellen und ausgewogenen Ergebnissen in allen Verhandlungsbereichen (Landwirtschaft, Marktzugang, Regelungen und Disziplin sowie neue Themen) abhängt.

Den größeren Handelspartnern kommt insofern besondere Verantwortung für eine Erleichterung des multilateralen Abschlußprozesses der Uruguay-Runde zu, als sie eine Lösung der noch verbleibenden Probleme ermöglichen können. Die Gemeinschaft hat bereits solche auf Gegenseitigkeit beruhende Flexibilität unter Beweis gestellt und ist auch weiterhin bereit, dies zu tun.

Im Rahmen der Uruguay-Runde hat die Gemeinschaft bedeutende Beiträge und Angebote in Schlüsselbereichen der Verhandlungen unterbreitet.

Bei ihrer Initiative zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik setzt die Gemeinschaft im Agrarbereich für die Zukunft auf eine größere Ausgewogenheit zwischen Angebot und Nachfrage; sie trägt damit zur Stabilisierung der Weltmärkte bei und stellt gleichzeitig zu Recht sicher, daß die Einkommen der Landwirte in der Gemeinschaft erhalten bleiben.

Der Europäische Rat ruft alle Verhandlungspartner auf, ähnliche Flexibilität zu zeigen, so daß im Agrarsektor realistische und ausgewogene Lösungen herbeigeführt und in den Bereichen Marktzugang und Dienstleistungen Verpflichtungen eingegangen werden können, die zu einer echten, sowohl konkret faßbaren als auch alle Seiten zufriedenstellenden Liberalisierung führen.

Der Europäische Rat ersucht die Verhandlungsführer der Gemeinschaft, den Dialog mit deren Partnern, insbesondere den Vereinigten Staaten, fortzusetzen, um die noch verbleibenden Differenzen auszuräumen, damit so bald wie möglich eine globale Einigung erzielt werden kann.

3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Der Europäische Rat billigte einen Bericht der Außenminister über die voraussichtliche Entwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) im Hinblick auf die Ermittlung von Bereichen, die für gemeinsame Maßnahmen in bezug auf einzelne Länder oder Gruppen von Ländern in Betracht kommen (Anlage I).

4. Mittel- und osteuropäische Länder

1. Der Europäische Rat spricht seine rückhaltlose Unterstützung für die Prozesse zur Konsolidierung der demokratischen Institutionen in den

Ländern Mittel- und Osteuropas aus, durch welche die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte gewährleistet wird. Hierunter fallen auch die Grundsätze für die Minderheitenrechte und die Unverletzlichkeit der Grenzen, die nur mit friedlichen Mitteln und im Wege von Vereinbarungen im Einklang mit den Verpflichtungen geändert werden können, welche die Unterzeichner der Charta der Vereinten Nationen, der Schlußakte von Helsinki und der Pariser Charta für ein neues Europa übernommen haben.

Der Europäische Rat unterstützt auch die wirtschaftlichen Reformen, welche die Regierungen der Länder Mittel- und Osteuropas in Angriff genommen haben, um ein der Modernisierung sowie der Entwicklung einer Marktwirtschaft förderliches Klima zu schaffen.

Im Lichte der Ergebnisse der Wahlen vom 5./6. Juni 1992 in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik sowie der gemeinsamen öffentlichen Erklärung von Herrn Klaus und Herrn Meciar nach deren Gesprächen vom 19./20. Juni 1992 gibt der Europäische Rat der Hoffnung Ausdruck, daß die derzeitigen Gespräche zwischen den verschiedenen politischen Kräften in friedlicher und konstruktiver Weise fortgesetzt und die bereits vollzogenen wichtigen Schritte zu einer regionalen und internationalen Zusammenarbeit ohne größere Schwierigkeiten weiter vorangetrieben werden können.

2. Der Europäische Rat begrüßt die Fortschritte, die bei der Herstellung und Vertiefung der Beziehungen zu den mittel- und osteuropäischen Ländern und insbesondere hinsichtlich des Inkrafttretens der Interimsabkommen zu den europäischen Abkommen erzielt worden sind, die mit der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, Ungarn und Polen unterzeichnet wurden; er begrüßt ferner die Verabschiedung der Richtlinien für die Verhandlungen mit Bulgarien und Rumänien sowie die Fertigstellung der Handels- und

Kooperationsabkommen mit den baltischen Staaten und Albanien.

3. Der Europäische Rat bringt seine Bereitschaft zum Ausdruck, im Rahmen der G 24 gemeinsame Aktionen auf internationaler Ebene zur Stützung der Zahlungsbilanz Bulgariens, Rumäniens und Albaniens angesichts des anhaltenden Finanzierungsbedarfs dieser Länder fortzusetzen, der weder durch internationale Finanzierungseinrichtungen noch durch öffentliche und private Interventionen gedeckt wird.

5. GUS

1. Der Europäische Rat verfolgt die Entwicklungen in der GUS mit größtem Interesse und bestätigt seine Bereitschaft, bei den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zur Sanierung der Wirtschaft Rußlands und anderer GUS-Republiken die ihm zukommende Rolle zu spielen. Diese Bemühungen zielen im Einklang mit den auf der Lissaboner Konferenz vom 23. und 24. Mai 1992 angenommenen Leitlinien darauf ab, die alsbaldige Einbeziehung dieser Staaten in die Weltwirtschaft zu gewährleisten, um einen Beitrag zum Wohlstand ihrer Völker zu leisten.

Der Europäische Rat vertritt die Auffassung, daß die Reformen zur Erreichung echter Effizienz weiterhin mit den bereits eingeleiteten politischen Veränderungen Hand in Hand gehen müßten, da diese zur Konsolidierung einer offenen Gesellschaft erforderlich sind, die auf Rechtsstaatlichkeit, staatsbürgerlichen Grundrechten und politischem Pluralismus beruht.

Der Europäische Rat begrüßt die am 23. Juni von den Präsidenten

Rußlands und der Ukraine in Dagomys unterzeichnete Übereinkunft, in der sich beide Parteien auf die Grundlage für die künftige Aufteilung der Schwarzmeerflotte verständigten, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Vereinbarungen im Interesse des Friedens und der Sicherheit in der Region unverzüglich durchgeführt werden.

Bei dieser Gelegenheit verleiht der Europäische Rat seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Kämpfe in Georgien, in Moldawien und in der Enklave Nagornyj-Karabach Ausdruck und fordert alle betroffenen Stellen mit Nachdruck auf, den Teufelskreis der Gewalt durch politischen Dialog und Mitwirkung bei allen Friedensbemühungen, insbesondere im KSZE-Rahmen, zu durchbrechen.

2. Der Europäische Rat hebt die Rolle der von der Gemeinschaft eingeleiteten personellen und technischen Unterstützung für die GUS hervor und bringt seine Genugtuung über die positiven Ergebnisse der bisherigen Maßnahmen zum Ausdruck.
3. Der Europäische Rat vertritt übereinstimmend die Auffassung, daß dringend Maßnahmen für eine medizinische Soforthilfe einzuleiten sind, wozu ein angemessener Anteil des Darlehens über 1.250 Mio. ECU zu verwenden ist. Die Kommission wird entsprechende Maßnahmen ergreifen.
4. Der Europäische Rat vertritt die Auffassung, daß die Lissaboner Konferenz über die Unterstützung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, die erstmals die Vertreter der Geberländer, der internationalen Organisationen und der Empfängerländer zusammenführte, ein wichtiger Anlaß waren, eine umfassende Bestandsaufnahme der bisher von der internationalen Gemeinschaft geleisteten Hilfe vorzunehmen und den Umfang der von der

Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang unternommenen Bemühungen herauszustellen.

5. Der Europäische Rat begrüßt die Unterzeichnung des Übereinkommens, durch das das Internationale Wissenschafts- und Technologiezentrum zur Neuausrichtung der Wissenschaftler und Techniker der GUS auf Tätigkeiten zu friedlichen Zwecken geschaffen wird, und weist erneut auf die Bedeutung hin, die er der Erhaltung des wissenschaftlichen und technologischen Potentials der früheren Sowjetunion beimißt.

6. Nukleare Sicherheit in den mittel- und osteuropäischen Ländern und der GUS

Der Europäische Rat stellt fest, daß im Rahmen des PHARE-Programms für Mittel- und Osteuropa sowie im Rahmen des Programms zur technischen Unterstützung für die GUS zur Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken sowjetischer Bauart beträchtliche Anstrengungen unternommen worden sind.

Der Europäische Rat vertritt die Auffassung, daß zusätzlich zu den bilateralen Beiträgen im Rahmen der Koordinierung der G 24 die Einrichtung eines multilateralen Mechanismus für Maßnahmen wünschenswert wäre, die nicht durch bilaterale Maßnahmen erfaßt werden; sie ersucht die übrigen G-7-Partner, auf diese Initiative einzugehen.

Angesichts der Dringlichkeit dieses Problems ersucht der Europäische Rat die Kommission um eine weitere Steigerung der in den beiden Programmen hierfür vorgesehenen Beträge.

Hinsichtlich der "Nachbesserung" dieser Kernkraftwerke ersucht der

Europäische Rat den Rat zu prüfen, ob einschlägige Investitionen in den Anwendungsbereich von EURATOM-Anleihen einbezogen werden können.

7. Europäische Energie-Charta

Die Entwicklung einer engen Zusammenarbeit im Energiebereich wird entscheidend zur Erleichterung und Beschleunigung des Übergangs der ehemaligen sozialistischen Länder zur Marktwirtschaft beitragen. Diese Entwicklung spielt auf der Basis der bei der Vollendung des Binnenmarktes für Energie erzielten Fortschritte eine wichtige Rolle bei der Aufrechterhaltung und Stärkung der wirtschaftlichen und politischen Stabilität in Europa sowie bei der Verstärkung des Umweltschutzes.

Der Europäische Rat hebt daher die Bedeutung hervor, die raschen Fortschritten bei der Aushandlung des Basisübereinkommens über die Durchführung der Europäischen Energie-Charta zukommt, und fordert die Charta-Konferenz eindringlich auf, ihre Bemühungen zu verstärken, damit auf einer weiteren Konferenz über Energiefragen in Lissabon alsbald ein Übereinkommen unterzeichnet werden kann.

8. Jugoslawien

Der Europäische Rat hat die in Anlage II enthaltene Erklärung verabschiedet.

9. Friedensprozeß im Nahen Osten

Der Europäische Rat hat die in Anlage III enthaltene Erklärung verabschiedet.

10. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

Der Europäische Rat hat die in Anlage III enthaltene Erklärung zu den Beziehungen zu den Maghreb-Ländern verabschiedet.

Der Europäische Rat hebt die Bedeutung hervor, die er seinen generellen Beziehungen zu den Mittelmeerländern beimißt, und begrüßt in diesem Zusammenhang das unlängst erzielte Einvernehmen über die neue Mittelmeerpolitik, das einen wesentlichen Faktor im Hinblick auf größere politische und wirtschaftliche Stabilität in der Mittelmeerregion bildet.

11. Europäischer Wirtschaftsraum

Der Europäische Rat begrüßt den Abschluß dieses Verhandlungsprozesses und die am 2. Mai in Porto vollzogene Unterzeichnung des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums.

Der Europäische Rat äußert den Wunsch, daß die laufenden Ratifikationsverfahren so rasch wie möglich durchgeführt werden, damit der Vertrag am 1. Januar 1993 in Kraft treten kann.

12. Lateinamerika

Der Europäische Rat unterstrich die Bedeutung, die er der Vertiefung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Lateinamerika als Mittel zur Sanierung der Wirtschaft und Festigung der Demokratie in dieser Region beimißt.

In diesem Zusammenhang begrüßt er die positiven Ergebnisse der

letzten Ministertagungen, die in Lissabon und Santiago de Chile stattfanden, sowie die Unterzeichnung der neuen Rahmenabkommen mit Brasilien und Paraguay.

Der Europäische Rat hob die Bedeutung hervor, die er der Unterstützung der auf regionaler Ebene unternommenen Initiativen zur Wirtschaftsintegration, wie MERCOSUL, beimißt.

In diesem Zusammenhang fordert der Europäische Rat die Kommission auf, in der Folge der Tagung vom 2. Mai 1992 in Guimaraes Vorschläge zur Intensivierung und Institutionalisierung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und MERCOSUL zu unterbreiten.

13. Beziehungen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu den Entwicklungsländern

Der Europäische Rat ist der Auffassung, daß die weitreichenden Veränderungen der internationalen Szene dazu beigetragen haben, ein neues Klima und günstige Voraussetzungen für die Neubelebung eines konstruktiven Dialogs zu schaffen, der die Förderung der Entwicklung auf der Grundlage von Solidarität, gegenseitigem Interesse und geteilter Verantwortlichkeiten zum Ziel hat.

Die mit der Beendigung des kalten Krieges eingetretene internationale Entspannung bietet neue Möglichkeiten und Ressourcen für die Entwicklung und begünstigt ferner neue Formen der Zusammenarbeit, insbesondere auf interregionaler Ebene. Zugleich wächst der politische Konsens darüber, daß zwischen pluralistischer Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Entwicklung eine grundlegende Wechselbeziehung besteht und dies einen auf das Individuum ausgerichteten, gerechten und nachhaltigen Prozeß darstellt.

Der Europäische Rat erinnert an seine Luxemburger Erklärung zu den Menschenrechten sowie an die vom Rat (Entwicklungsfragen) am 28. November 1991 angenommene EntschlieÙung über Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung und bekräftigt, daÙ Achtung, Förderung und Schutz der Menschenrechte ein wesentliches Element in den internationalen Beziehungen und somit einen der Ecksteine der Zusammenarbeit wie auch der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten bzw. anderen Ländern bilden. Er miÙt positiven Initiativen, die auf eine aktive Unterstützung derjenigen Länder abzielen, die die Demokratie einführen, die Menschenrechtssituation verbessern und eine gute Regierungsführung fördern, besondere Bedeutung bei.

Der Europäische Rat ist der Ansicht, daÙ aktive Beziehungen zu den Entwicklungsländern und ein aktiver Dialog mit ihnen eine grundlegende Voraussetzung dafür ist, die Ungleichheiten und die Kluft, die die Völker der Welt noch immer trennen, zu überwinden. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten spielen jetzt und auch in Zukunft eine wichtige Rolle in allen Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit und berücksichtigen dabei gebührend die neuen Möglichkeiten, durch die das positive Klima in den internationalen Beziehungen entstanden ist.

14. KSZE

Der Europäische Rat bekräftigt das Engagement der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten für den KSZE-ProzeÙ und betont, daÙ die KSZE einen erheblichen Beitrag zu Freiheit, Frieden und Stabilität in Europa geleistet hat und ein Instrument der Zusammenarbeit aller Teilnehmerstaaten auf der Grundlage der vollständigen Erfüllung der Bestimmungen der Schlußakte von Helsinki, der Pariser Charta für ein Neues Europa und aller sonstigen relevanten KSZE-Texte darstellt. Ohne volle Beachtung und vollständige Durchführung aller im KSZE-Rahmen eingegangenen

Verpflichtungen kann kein Staat erwarten, eine Rolle beim Aufbau eines neuen Europas des Friedens, der Freiheit, der Zusammenarbeit und des Fortschritts zu spielen.

Der Europäische Rat begrüßt die positiven Ergebnisse, die bei der derzeitigen KSZE-Folgetagung in Helsinki bereits erzielt wurden, und erwartet einen erfolgreichen Ausgang des Gipfeltreffens in Helsinki. Er gibt seiner Überzeugung Ausdruck, daß bei dieser Gelegenheit entscheidende Schritte getan werden, um die KSZE effizienter und operativer zu gestalten, so daß sie die ihr in der Zukunft zukommende Rolle spielen kann.

Der Europäische Rat ersucht alle Parteien des CFE-Vertrags eindringlich, die erforderlichen Schritte für dessen Inkrafttreten zu tun. Des weiteren unterstreicht der Europäische Rat, daß eine Übereinkunft zur Begrenzung der Personalstärke der konventionellen Streitkräfte der CFE-Teilnehmerstaaten die Stabilität und Sicherheit in Europa weiter erhöhen wird und daher auf dem Gipfeltreffen in Helsinki unterzeichnet werden sollte.

15. Nichtverbreitung und Ausfuhr von Waffen

Der Europäische Rat nahm mit Befriedigung Kenntnis von der Verabschiedung einer gemeinsamen Liste von Atomprodukten und damit im Zusammenhang stehenden Produkten mit doppeltem Verwendungszweck, die bei der Ausfuhr von den Mitgliedstaaten zu überwachen sind.

Der Europäische Rat weist außerdem darauf hin, daß bei den derzeit im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit durchgeführten Arbeiten durch Vergleich der einzelstaatlichen Waffenausfuhrpolitiken ein zusätzliches gemeinsames Kriterium ermittelt werden konnte, auf das sich diese Politiken stützen.

Dieses Kriterium wird den vom Europäischen Rat (Luxemburg) gebilligten Kriterien hinzugefügt und wie folgt formuliert:

"die Vereinbarkeit der Waffenausfuhren mit den technischen und wirtschaftlichen Kapazitäten des Empfängerlandes, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Staaten ihren legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnissen so nachkommen sollten, daß dabei so wenig wie möglich an menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen für Rüstungszwecke abgezweigt wird".

16. Südliches Afrika

Der Europäische Rat ist über die jüngsten Gewalttätigkeiten in Südafrika tief besorgt. Er erinnert an die Erklärung vom 23. Juni, in der die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ihrer Bestürzung über das Massaker in Boipatong Ausdruck gaben, und nimmt zur Kenntnis, daß die südafrikanische Regierung sich bereit erklärt hat, ausländische Beobachter zu der Untersuchung des Falles zuzulassen. Er unterstreicht, daß es absolut notwendig ist, eine effektive Kontrolle der Polizei- und Sicherheitskräfte zu gewährleisten. Die Minister-Troika der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten wird diese Frage anläßlich ihres bevorstehenden Besuchs in Südafrika zur Sprache bringen.

Er appelliert an alle Parteien in Südafrika, die Verhandlungen im Rahmen der CODESA wiederaufzunehmen, da diese als Forum besonders geeignet ist, um den erforderlichen Konsens für einen friedlichen Übergang zu einem wirklich demokratischen und nichttrassistischen Südafrika, insbesondere im Wege der Bildung einer Übergangsregierung, zu suchen. Der Europäische Rat hält es für äußerst wichtig, daß sich Südafrika der in diesem Forum bereits erzielten grundlegenden Fortschritte nicht begibt.

Der Europäische Rat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den eindeutigen Fortschritten, die auf dem Wege zu einem dauerhaften Frieden im ganzen südlichen Afrika erzielt wurden, und zwar insbesondere den Fortschritten bei dem Friedensprozeß in Angola, der in allgemeinen Wahlen im September 1992 seinen Abschluß finden sollte.

Der Europäische Rat fordert die Konfliktparteien in Mosambik nachdrücklich auf, im Rahmen des Vermittlungsprozesses, in dem EG-Länder eine aktive Rolle spielen, mit höchster Dringlichkeit eine Friedensregelung herbeizuführen. Dies wird internationale Hilfslieferungen zugunsten der Bevölkerungsgruppen ermöglichen, die bereits unter der langanhaltenden Dürre mit ihren katastrophalen Auswirkungen auf die gesamte Subregion leiden.

°
° °

Der Europäische Rat kam nach Anhörung des Präsidenten und des erweiterten Präsidiums des Europäischen Parlaments überein, Herrn Jacques DELORS als Präsidenten der Kommission wiederzuernennen.

Bericht an den Europäischen Rat (Lissabon) über die voraussichtliche Entwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) im Hinblick auf die Ermittlung von Bereichen, die für gemeinsame Aktionen in bezug auf einzelne Länder oder Gruppen von Ländern in Betracht kommen

I

Einleitung: Voraussichtliche Entwicklung der GASP

1. Mit dem Vertrag über die Europäische Union, der am 1. Januar 1993 in Kraft treten soll, wird die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik geschaffen.
2. Die GASP soll an die Stelle der bisherigen Tätigkeiten der Mitgliedstaaten im Rahmen der in der Einheitlichen Europäischen Akte vorgesehenen Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) treten. Die GASP bedeutet mit ihren spezifischen Zielen und Mitteln einen "qualitativen Sprung" in dem Sinne, daß sie den "Besitzstand" der EPZ übernimmt und ihm vor allem durch gemeinsame Aktionen ein größeres Potential verleiht; sie bildet ein zusätzliches Instrument, das eine strenge Disziplin unter den Mitgliedstaaten voraussetzt und die Union in die Lage versetzt, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in vollem Umfang zu nutzen.
3. Mit der nunmehr einsetzenden neuen Phase sollte die GASP dazu beitragen sicherzustellen, daß die externen Aktionen der Union nicht nur eine Reaktion auf Ereignisse außerhalb ihres Gebiets darstellen und daß sie bei der Verfolgung der Interessen der Union und bei der Schaffung eines günstigeren internationalen Klimas aktiver gestaltet werden. Dies wird der Europäischen Union bessere Möglichkeiten geben, Problemen bereits in der Phase ihrer Entstehung entgegenzuwirken und so dem Eintreten von Krisen vorzubeugen. Ferner wird es der Union möglich sein, dritten Ländern ihre eigenen Ziele und Interessen klarer zu vermitteln und den Erwartungen jener Länder gegenüber der Union besser zu entsprechen.

4. Um zur Stärkung der externen Politik der Union insgesamt beizutragen, wird es dem Rat und der Kommission obliegen, dafür Sorge zu tragen, daß die GASP, die externen Aktionen der Gemeinschaft und die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres miteinander in Einklang stehen.
5. Den Rechtsrahmen für die GASP bildet Titel V des Vertrags von Maastricht, in dem es heißt, daß die Union stufenweise "gemeinsame Aktionen in den Bereichen durchführt, in denen wichtige gemeinsame Interessen der Mitgliedstaaten bestehen" (Artikel J.1 Absatz 3).
6. Insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung der für gemeinsame Aktionen in Betracht kommenden Bereiche ersuchte der Europäische Rat auf seiner Tagung in Maastricht in einer Erklärung den Rat,
 - "für die Tagung des Europäischen Rates in Lissabon einen Bericht über die künftige Entwicklung der GASP auszuarbeiten, damit die Bereiche für gemeinsame Aktionen in bezug auf einzelne Länder oder Gruppen von Ländern ermittelt werden können."
7. Es sei darauf hingewiesen, daß die nachstehenden Vorschläge lediglich einen Ausgangspunkt für die Entwicklung der GASP und insbesondere für die gemeinsamen Aktionen bilden. Dementsprechend sind die Vorschläge zu den geographischen Gebieten und zu den horizontalen Fragen, die für gemeinsame Aktionen in Betracht kommen, als ein erster Anhaltspunkt zu sehen und sollten auf keinen Fall als erschöpfend betrachtet werden.

II

Rahmen

8. Gemäß dem Vertrag über die Union erstreckt sich die GASP auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik und beinhaltet zur Erreichung der in Artikel J.1 Absatz 2 genannten Ziele
 - eine regelmäßige Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Führung ihrer

Politik in allen Fragen der Außen- oder Sicherheitspolitik von allgemeinem Interesse;

- die stufenweise Durchführung gemeinsamer Aktionen in den Bereichen, in denen wichtige gemeinsame Interessen der Mitgliedstaaten bestehen.

9. Gemeinsame Aktionen sind als ein Mittel zu sehen, anhand dessen die Union ihre Politik zu einer spezifischen Frage im Rahmen der GASP festlegt und durchführt. Sie müssen notwendigerweise

- den in Artikel B und insbesondere in Artikel J.1 Absatz 2 genannten Zielen der Union entsprechen;
- den Besitzstand der Union berücksichtigen;
- mit anderen Aktionen und Positionen der Union vereinbar bleiben.

10. Für die einzelnen Bereiche sollte die Union spezifische Ziele festlegen, um die Fragen auswählen zu können, zu denen gemeinsame Aktionen in Aussicht genommen werden können. Diese spezifischen Ziele könnten unter anderem folgende sein:

- Stärkung demokratischer Grundsätze und Institutionen sowie Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte;
- Förderung der regionalen politischen Stabilität sowie Beitrag zur Schaffung politischer und/oder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, die für eine regionale Zusammenarbeit oder für die Entwicklung hin zu regionaler oder subregionaler Integration förderlich sind;
- Beitrag zur Verhinderung und Beilegung von Konflikten;

- Beitrag zu einer wirksameren Koordinierung auf internationaler Ebene im Hinblick auf die Bewältigung von Notsituationen;
 - Stärkung der bestehenden Zusammenarbeit in Fragen von internationalem Interesse, wie die Bekämpfung der Verbreitung von Waffen, des Terrorismus und des Drogenhandels;
 - Förderung und Unterstützung guter Regierungsführung.
11. Das Vorhandensein wichtiger gemeinsamer Interessen ist das Grundkriterium für die Annahme einer gemeinsamen Aktion (Artikel J.3). Gemäß dem Grundsatz der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten schließt dies nicht die Möglichkeit aus, daß ein bestimmtes Interesse für einige Mitgliedstaaten größere Bedeutung hat als für andere.
12. In diesem Stadium können einige Faktoren zur Bestimmung wichtiger gemeinsamer Interessen aufgezählt werden. Diese und andere Faktoren sollten bei der Bestimmung der Fragen und Bereiche für gemeinsame Aktionen berücksichtigt werden:
- die geographische Nähe einer bestimmten Region oder eines bestimmten Landes;
 - ein wichtiges Interesse an der politischen und wirtschaftlichen Stabilität in einer Region oder in einem Land;
 - Gefahren für die Sicherheitsinteressen der Union.
13. Da die gemeinsamen Aktionen stufenweise durchgeführt werden sollten, ist lediglich eine begrenzte Anzahl geographischer Gebiete ermittelt worden. Für jedes Gebiet wurde eine Reihe horizontaler Fragen ausgewählt, zu denen

kurzfristig gemeinsame Aktionen durchgeführt werden könnten. Diese Gebiete sind Mittel- und Osteuropa, insbesondere die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und die Balkanstaaten, der Mittelmeerraum, insbesondere der Maghreb, und der Nahe Osten.

14. Außerdem hat der Europäische Rat bereits einige sicherheitsrelevante Bereiche ermittelt.
15. Wie in der Einleitung erwähnt, hat die Auswahl der Bereiche für die Durchführung gemeinsamer Aktionen rein beispielhaften Charakter.
16. Der Europäische Rat wird die internationale Lage prüfen, um unter Berücksichtigung der Veränderungen in bereits ermittelten Bereichen und, soweit zweckmäßig, in anderen Bereichen die erforderlichen Leitlinien für gemeinsame Aktionen festzulegen.
17. Mit Blick auf die besondere Bedeutung der Nord-Süd-Beziehungen könnte es angezeigt sein, daß die Union ihre externe Politik gegenüber den Ländern Afrikas, Lateinamerikas, der Karibik und Asiens unter Einbeziehung aller Aspekte ihrer Beziehungen (z.B. Außen-, Sicherheits-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik) in konsequenter und koordinierter Weise stufenweise ausbaut, um zur Entwicklung dieser Regionen im Rahmen der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und zur Stärkung der Beziehungen dieser Länder zur Union beizutragen. Besondere Berücksichtigung werden dabei Beziehungen, einschließlich vertraglicher Beziehungen, finden, die zu regionalen und sonstigen Gruppierungen hergestellt worden sind.
18. Ferner sollte die Union auf die hohe Priorität hinweisen, die sie auch weiterhin den Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und

Japan einräumt, mit denen die Union gesonderte gemeinsame Erklärungen abgegeben hat, die die Grundlage für eine nutzbringende Partnerschaft bilden. Alle Parteien sind sich auch weiterhin darüber im klaren, daß eine Zusammenarbeit im Rahmen einer engen Partnerschaft nach wie vor unerläßlich ist.

19. Gemäß den Bestimmungen des Titels V koordinieren die Mitgliedstaaten der Union ihr Handeln in internationalen Organisationen, denen sie angehören, und auf internationalen Konferenzen, an denen sie teilnehmen; dabei treten sie für die gemeinsamen Standpunkte ein und setzen ihre gemeinsamen Aktionen fort.

III

Gemeinsame Aktionen in bezug auf einzelne Länder oder Gruppen von Ländern

20. In den nachstehenden Absätzen werden gemäß dem Mandat des Europäischen Rates die Bereiche ermittelt, in denen gemeinsame Aktionen gegenüber ausgewählten einzelnen Ländern oder Gruppen von Ländern zur Erreichung der Ziele der Union in einer ersten Phase besonders nützlich sein könnten.

A

Mittel- und Osteuropa

21. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben die wirtschaftlichen und politischen Veränderungen in der Region aufmerksam verfolgt. Sie sind darum bemüht, auf die Herausforderungen einzugehen, indem sie die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel bereitstellen, um die in jenen Ländern stattfindenden Umwälzungen und insbesondere die Herstellung der Rechtsstaatlichkeit und den wirtschaftlichen Reformprozeß zu unterstützen.

22. Die Union wird

- die politische Stabilität fördern und einen Beitrag zur Schaffung von politischen und/oder wirtschaftlichen Rahmenstrukturen leisten, die die regionale Zusammenarbeit oder Schritte in Richtung auf die regionale oder subregionale Integration unterstützen;
- die volle Umsetzung der KSZE-Verpflichtungen im Rahmen der KSZE selbst und über diesen Rahmen hinaus fördern, einschließlich insbesondere der Bestimmungen über
- die menschliche Dimension, vor allem die Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten;
- die Verhütung und Beilegung von Konflikten bei voller Einhaltung der Unverletzlichkeit der Grenzen und anderer KSZE-Grundsätze.

A.1 Rußland und die ehemaligen Republiken der Sowjetunion

23. Auf politischer Ebene war die Aktion der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bislang beherrscht von der Notwendigkeit, die Stabilität in diesem Raum sicherzustellen, wobei der Erhaltung der Sicherheit Europas besondere Aufmerksamkeit galt. Im Hinblick auf eine stärkere Einflußnahme der Union in bezug auf diese Ländergruppe könnten gemeinsame Aktionen in folgenden Bereichen in Aussicht genommen werden:

- Unterstützung bei der Schaffung eines Rahmens für harmonische Beziehungen

zwischen der Europäischen Union und den neuen Staaten unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen und historischen Erfahrungen der betreffenden Staaten;

- Stärkung der bestehenden Kooperations- und Handelsstrukturen zwischen den neuen Staaten;
- Unterstützung der uneingeschränkten Einhaltung aller Verträge über Abrüstung und Rüstungskontrolle, deren Vertragspartei sie sind, einschließlich der Nichtverbreitungsverträge;
- Eröffnung gemeinsamer Einrichtungen und Missionen unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einzelfall.

A.2. Andere Länder in Mittel- und Osteuropa einschließlich der Balkanländer

24. Diese Länder haben den demokratischen Weg eingeschlagen und den Prozeß der Errichtung neuer politischer und wirtschaftlicher Strukturen eingeleitet. Es wäre angemessen, ihre Bindungen zur Europäischen Union und zu anderen Organisationen zu stärken.

25. Einige dieser Länder haben bereits Fortschritte im Prozeß der Demokratisierung und Integration in die europäischen Institutionen erzielt. Berücksichtigt man dies, so könnten gemeinsame Aktionen in Aussicht genommen werden,

um den politischen Rahmen zur Förderung der Beziehungen dieser Länder untereinander und mit der Union zu errichten und um engere Bindungen zwischen diesen Ländern und europäischen Organisationen und Strukturen zu fördern.

A.3 Ehemaliges Jugoslawien

26. Derzeit besteht das wesentliche Ziel darin, den Frieden zwischen den Völkern und Ländern der Region zu fördern und dazu beizutragen, die Sicherheit

Europas zu gewährleisten.

27. Folgende Fragen könnten für eine gemeinsame Aktion in Betracht kommen:

- Bemühungen der Union um eine friedliche und dauerhafte Lösung der jugoslawischen Krise, darin eingeschlossen die Friedenskonferenz und die Fortsetzung der Überwachungsmission in ihren verschiedenen Aspekten;
- Überwachung des Zustandekommens einer etwaigen künftigen Lösung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Republiken;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Republiken und der Union in politischen Fragen sowie in Fragen der Sicherheit;
- Beitrag zur Stärkung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie der Menschenrechte und der Minderheitenrechte durch rechtliche und technische Zusammenarbeit.

B

Maghreb und Naher Osten

28. Die südlichen und östlichen Randregionen des Mittelmeers sowie der Nahe Osten insgesamt gehören zu den geographischen Gebieten, die für die Union hinsichtlich Sicherheit und sozialer Stabilität von großem Interesse sind.
29. Die Union ist deshalb daran interessiert, mit den Ländern dieses Raums gutnachbarliche Beziehungen herzustellen. Ziel sollte es sein, ein noch stärkeres Nord-Süd-Gefälle in der Region zu verhindern, indem die wirtschaftliche Entwicklung gefördert und die uneingeschränkte Beachtung der

Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Herausbildung und Konsolidierung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit unterstützt werden.

B.1 Maghreb

30. Der Maghreb bildet die südliche Grenze der Union. Seine Stabilität ist von großem gemeinsamem Interesse für die Union. Bevölkerungswachstum, ständig wiederkehrende soziale Krisen, massive Wanderbewegungen und die Zunahme des religiösen Fundamentalismus und Integralismus sind Probleme, die diese Stabilität bedrohen.

31. Unbeschadet der Unterschiede, die bei den Lösungsansätzen für die einzelnen Länder der Region gemacht werden müssen, könnte folgendem Vorrang eingeräumt werden:

- Förderung eines konstruktiven Dialogs, der auf die Schaffung eines Raumes ausgerichtet ist, in dem Frieden, Sicherheit und Wohlstand herrschen und in dem die Einhaltung der Grundprinzipien des Völkerrechts gewährleistet ist;
- Errichtung eines Systems der Zusammenarbeit in allen Bereichen, die schrittweise zu einer verbesserten Partnerschaft zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten und den Maghreb-Ländern führen sollte;
- Verstärkung der bereits ergriffenen Maßnahmen der Zusammenarbeit bei den außenpolitischen Aspekten der Bekämpfung des Terrorismus und des illegalen Drogenhandels;
- Gewährleistung der vollen Einhaltung der einschlägigen Verträge und Vereinbarungen über Abrüstung und Rüstungskontrolle, einschließlich der Nichtverbreitungsverträge, durch die Länder der Region;
- Unterstützung der gegenwärtigen Schritte hin zur regionalen Integration.

B.2. Naher Osten

32. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben sich unter anderem fortwährend mit der Lage im Nahen Osten beschäftigt. Die anhaltende Instabilität in dieser Region beeinträchtigt die weltweite Sicherheit und die Interessen der Union, deren wichtigste die Sicherung der Stabilität in der Region und eine auf Zusammenarbeit und Dialog gegründete Beziehung sind.
33. Im Rahmen der von der Union verfolgten Ziele könnten folgende Bereiche für eine gemeinsame Aktion in Betracht kommen:
- Entwicklung planvoller Maßnahmen zur Unterstützung des auf der Nahostkonferenz in Madrid eingeleiteten Verhandlungsprozesses auf der Basis der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, die zu einer gerechten und umfassenden Lösung des arabisch-israelischen Konflikts und der Palästina-Frage führen sollten;
 - Sicherstellung der aktiven Einbeziehung der Union in den Friedensprozeß;
 - Bemühungen mit dem Ziel, Israel dazu zu bewegen, daß es seine Siedlungspolitik in den besetzten Gebieten ändert, und die arabischen Länder dazu zu bewegen, auf ihren Handelsboykott zu verzichten;
 - Unterstützung der Schritte in Richtung auf eine Regionalintegration;
 - Sicherung der vollen Einhaltung der einschlägigen Verträge und Vereinbarungen über Abrüstung und Rüstungskontrolle, einschließlich der

Nichtverbreitungsverträge und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, durch die Länder der Region;

- außenpolitische Aspekte der Bekämpfung des Terrorismus und des illegalen Drogenhandels.

IV

Bereiche der Sicherheit

34. Die Staats- und Regierungschefs haben auf der Tagung des Europäischen Rates in Maastricht Vorkehrungen für die Errichtung, Festlegung und Durchführung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik getroffen. Diese Politik erstreckt sich auf sämtliche Fragen, die die Sicherheit der Europäischen Union betreffen, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte.
35. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Rat die Sicherheitsbereiche angegeben, die ab dem Inkrafttreten des Vertrags Gegenstand gemeinsamer Aktionen sein könnten, nämlich:
- KSZE-Prozeß;
 - Politik der Abrüstung und Rüstungskontrolle in Europa, einschließlich der vertrauensbildenden Maßnahmen;
 - Fragen der Nichtverbreitung von Atomwaffen;
 - wirtschaftliche Aspekte der Sicherheit, insbesondere die Überwachung des Transfers militärischer Technologie an Drittländer und die Überwachung der Waffenexporte.
36. Gemäß Artikel J.4 ersucht die Union die WEU, die integraler Bestandteil der

Entwicklung der Europäischen Union ist, die Entscheidungen und Aktionen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben, auszuarbeiten und durchzuführen. In diesem Zusammenhang erinnern die Mitgliedstaaten, die auch der WEU angehören, an die im Dezember 1991 in Maastricht angenommene und von der Regierungskonferenz zur Kenntnis genommene Erklärung. Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen, die nach Artikel J.4 behandelt werden, unterliegen nicht dem Verfahren der gemeinsamen Aktion.

37. Die Politik der Union nach Artikel J.4 berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.
38. Der Europäische Rat hat ferner die Außenminister ersucht, mit den Vorarbeiten für die Festlegung der erforderlichen Grundelemente für eine Politik der Union bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags zu beginnen. Diese Vorarbeiten sollten sich insbesondere auf die Fragen erstrecken, deren Behandlung für die Union im Rahmen der GASP erforderlich sein wird. Zu diesem Zweck wird im Rahmen des Politischen Komitees eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Sicherheit eingesetzt.

**ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES
ZUM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN**

Der Europäische Rat verurteilt nachdrücklich die fortwährende Gewalttätigkeit, die das Gebiet des ehemaligen Jugoslawien schon seit über einem Jahr verwüstet und bedrückende Verluste an Menschenleben und eine verzweifelte humanitäre Lage insbesondere in Bosnien-Herzegowina zur Folge hat. Obgleich alle Parteien jede auf ihre Weise zur derzeitigen Lage beigetragen haben, entfällt bei weitem der größte Teil der Verantwortung doch auf die serbische Führung und die von ihr kontrollierte jugoslawische Armee. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstreichen erneut die Notwendigkeit einer uneingeschränkten Anwendung der vom VN-Sicherheitsrat festgelegten Sanktionen.

Der Europäische Rat bedauert insbesondere, daß die Wiedereröffnung des Flughafens von Sarajewo für humanitäre Zwecke gemäß der Resolution 758 des VN-Sicherheitsrates nicht erreicht werden konnte. Deshalb sind weitere Maßnahmen erforderlich. Die EG-Mitgliedstaaten werden vorschlagen, daß das rechtlich zuständige Gremium, nämlich der VN-Sicherheitsrat, unverzüglich alle für die Wiedereröffnung des Flughafens und die effektive Leistung humanitärer Hilfe für Sarajewo und die benachbarten Gebiete erforderlichen Maßnahmen ergreift. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind bereit, hieran mitzuwirken, soweit sie dazu rechtlich und praktisch in der Lage sind. Dies kann auch humanitäre Hilfe auf dem Luftwege beinhalten. Der Europäische Rat räumt friedlichen Mitteln zwar den Vorrang ein, schließt eine Unterstützung beim Einsatz militärischer Mittel durch die Vereinten Nationen zur Verwirklichung dieser humanitären Ziele aber nicht aus.

Der Europäische Rat nimmt die Erklärung des WEU-Ministerrates vom 19. Juni 1992 zur Kenntnis und begrüßt die von dieser Organisation derzeit durchgeführte Untersuchung möglicher Mittel zur Unterstützung der im Rahmen der einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates ergriffenen Maßnahmen.

Der Europäische Rat ist ernstlich besorgt über die zunehmend unerträglich werdende Lage von Hunderttausenden von Vertriebenen im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien. Der Europäische Rat ist der Auffassung, daß trotz der insbesondere vom Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen (UNHCR) bereits ergriffenen Maßnahmen noch weitere erhebliche Finanzhilfen benötigt werden. Die Kommission wird diese Bemühungen mit den übrigen G-24-Ländern koordinieren.

Hinsichtlich des Kosovo erwartet der Europäische Rat von der serbischen Führung, daß sie von weiteren Unterdrückungsmaßnahmen Abstand nimmt und einen ernsthaften Dialog mit Vertretern dieses Gebiets aufnimmt. Der Europäische Rat erinnert die Bewohner des Kosovo daran, daß ihre rechtmäßigen Autonomiebestrebungen im Rahmen der Jugoslawien-Konferenz behandelt werden sollten. Er betont, daß unverzüglich Beobachter ins Kosovo und in die benachbarten Länder entsandt werden müssen, um die Anwendung von Gewalt zu verhindern und zur Wiederherstellung von Vertrauen beizutragen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten rufen die KSZE dazu auf, die hierfür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, und halten sich, soweit es sie betrifft, zur Teilnahme an einer solchen Mission bereit.

Der Europäische Rat bestätigt den Standpunkt, den die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in Guimaraes zu dem Antrag der früheren jugoslawischen Republik Mazedonien auf Anerkennung als unabhängiger Staat eingenommen haben. Er bringt seine Bereitschaft zum Ausdruck, diese Republik innerhalb ihrer bestehenden Grenzen gemäß der Erklärung vom 16. Dezember 1991 unter einem Namen anzuerkennen, der nicht die Bezeichnung Mazedonien enthält. Ferner betrachtet er die Grenzen dieser Republik gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Pariser Charta als unverletzlich und garantiert.

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden die neue, Serbien und Montenegro umfassende föderative Einheit als Nachfolgestaat des ehemaligen Jugoslawien nicht anerkennen, solange keine Entscheidung der zuständigen internationalen Stellen ergangen ist. Sie haben beschlossen, den

einstweiligen Ausschluß der Delegation Jugoslawiens von den Beratungen der KSZE und anderer internationaler Gremien und Organisationen zu beantragen.

Der Europäische Rat erklärt, daß er entschlossen ist, den Völkern des ehemaligen Jugoslawien bei ihren Bestrebungen nach einer friedlichen Zukunft in Europa zu helfen, und er bekräftigt, daß die EG-Jugoslawien-Konferenz unter dem Vorsitz von Lord Carrington das einzige Forum ist, das eine dauerhafte und gerechte Lösung für die noch offenen Probleme des ehemaligen Jugoslawien gewährleisten kann; hierin eingeschlossen sind die konstitutionellen Regelungen in bezug auf Bosnien-Herzegowina. Der Europäische Rat fordert alle an dem Friedensprozeß beteiligten Parteien eindringlich auf, vorbehaltlos und unverzüglich an den Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der Konferenz teilzunehmen.

**ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES
ZUM FRIEDENSPROZESS IM NAHEN OSTEN**

Der Europäische Rat bekräftigt, daß er den im Oktober 1991 in Madrid eingeleiteten Friedensprozeß, der eine einzigartige Chance für den Frieden darstellt, weiterhin unterstützt. Er ist von allergrößter Wichtigkeit für die Welt und insbesondere Europa, dem für die Erhaltung der politischen und wirtschaftlichen Stabilität in der Region eine entscheidende Rolle zukommt. Der Europäische Rat zollt den Schirmherrenländern für ihr Engagement und ihre Beharrlichkeit sowie den unmittelbar beteiligten Parteien für ihre Umsicht und ihren Mut Anerkennung.

Der Europäische Rat hat die Ergebnisse der Wahlen in Israel zur Kenntnis genommen. Er ist der Ansicht, daß diese Ergebnisse, die ein Ausdruck der demokratischen Tradition in Israel sind, den Friedensprozeß und das Engagement für eine gerechte und dauerhafte Lösung stärken werden. Er äußert die Hoffnung, daß die neue israelische Regierung wie auch die beteiligten arabischen Parteien die Gelegenheit wahrnehmen werden, einen umfassenden Frieden auszuhandeln.

Der Europäische Rat erkennt an, daß es Sache der Konfliktparteien ist, die Einzelheiten einer Lösung zu erarbeiten, die zwischen ihnen frei ausgehandelt und vereinbart werden muß, um tatsächlich Bestand zu haben. Der Europäische Rat bekräftigt jedoch seine Auffassung, daß eine gerechte und dauerhafte Regelung auf den Resolutionen 242 und 338 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, in denen der Grundsatz "Land gegen Frieden" verankert ist, beruhen muß. Diese Regelung sollte die Sicherheit aller Staaten in der Region, einschließlich Israels, innerhalb anerkannter und garantierter Grenzen und das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung vorsehen.

Der Europäische Rat bekräftigt, daß sich alle Parteien in den Friedensprozeß einbinden, jede Art von Gewaltanwendung unterlassen und alles vermeiden

müssen, was die Verhandlungen gefährden oder das Vertrauensklima bedrohen könnte. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die neue israelische Regierung und die arabischen Parteien rasch tätig werden und vertrauensbildende Maßnahmen durchführen. Er erwartet eine Einstellung der Errichtung und Erweiterung von israelischen Siedlungen in den besetzten Gebieten einschließlich Ost-Jerusalems, die gegen das Völkerrecht verstoßen, und der uneingeschränkten Anwendung des Vierten Genfer Abkommens durch Israel. Der Europäische Rat appelliert ferner an die Mitglieder der Arabischen Liga, den Handelsboykott gegen Israel, der mit dem Geist des Friedensprozesses unvereinbar ist, aufzuheben.

Der Europäische Rat bekräftigt die Zusage der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, im Friedensprozeß sowohl bei den bilateralen als auch den multilateralen Verhandlungen eine konstruktive und aktive Rolle zu übernehmen, die auf den bekannten grundsätzlichen Standpunkten der Gemeinschaft aufbaut. Sowohl Israel als auch seine arabischen Nachbarn können darauf vertrauen, daß Europa unter Berücksichtigung der im Friedensprozeß erzielten Fortschritte darauf hinwirken wird, daß in der Region in Zukunft Frieden und Wohlstand herrschen.

Der Europäische Rat bekräftigt den Wunsch der Gemeinschaft, daß die Resolution Nr. 425 des Sicherheitsrates vollständig durchgeführt wird. Er bestätigt erneut seine Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territoriale Integrität Libanons. Er ruft dazu auf, daß sich alle ausländischen Streitkräfte aus Libanon zurückziehen und die Parteien mit den dort eingesetzten Truppen der Vereinten Nationen zusammenarbeiten. Der Europäische Rat ist der Auffassung, daß das libanesische Volk Gelegenheit erhalten sollte, seine Ansichten in garantiert freien und unbehinderten Wahlen zum Ausdruck zu bringen.

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES
ZU DEN EUROPÄISCH-MAGHREBINISCHEN BEZIEHUNGEN

1. Der Europäische Rat bekräftigt seine Solidarität mit den Ländern des Maghreb und seinen festen Willen zur Fortführung seiner Gesamtpolitik, mit der auf der Grundlage partnerschaftlich angelegter Beziehungen ein Beitrag zu Stabilität und Wohlstand im Mittelmeerraum geleistet werden soll.
2. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind der Auffassung, daß ihre Beziehungen zu den Maghreb-Ländern getragen sein müssen von einem gemeinsamen Engagement für
 - die Achtung des Völkerrechts und der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen;
 - die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten im Bereich des bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens sowie der in freien und ordnungsgemäßen Wahlen zum Ausdruck kommenden demokratischen Werte;
 - die Schaffung demokratischer Strukturen, welche die Meinungsvielfalt, die tatsächliche Mitwirkung der Bürger am staatlichen Leben und die Achtung der Minderheitenrechte gewährleisten;
 - Toleranz und die Koexistenz der Kulturen und Religionen.
3. Der politische Dialog zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Maghreb-Ländern andererseits soll einen regelmäßigen Informationsaustausch und eine verstärkte Konzertation in

Fragen der Politik und Sicherheit ermöglichen. Im gleichen Sinne wünschen die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, daß in diesen Dialog so bald wie möglich auch die gewählten Vertreter und die Sozialpartner mit einbezogen werden können. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind im übrigen bereit, den mit der Union des Arabischen Maghreb aufgenommenen Dialog zu gegebener Zeit fortzuführen.

4. Im wirtschaftlichen Bereich bestätigt der Europäische Rat erneut, daß er die harmonische Entwicklung der Maghreb-Region unterstützt, da hierdurch deren wirtschaftliche Integration sowie die Einführung einer wirklichen Marktwirtschaft und die Modernisierung der Wirtschaftssysteme gefördert werden.

In diesem Zusammenhang erinnert der Europäische Rat an die im Rahmen der Neuen Mittelmeerpolitik (NMP) bereits beschlossenen Aktionsmöglichkeiten, an denen die Gemeinschaft entschieden festhält, und vertritt die Auffassung, daß eine echte europäisch-maghrebinische Partnerschaft der Fortführung der Wirtschaftsreformen und der erheblichen Steigerung der privaten Investitionen, insbesondere der "joint ventures" von maghrebinischen und europäischen Unternehmen, im Hinblick auf die Förderung beschäftigungswirksamer Tätigkeiten dienlich sein müßte.

Der Europäische Rat bringt die Bereitschaft der Gemeinschaft zum Ausdruck, hierbei voll mitzuwirken, und zwar insbesondere durch finanzielle Zusammenarbeit, namentlich im Rahmen der NMP, durch Investitionsförderung und Verstärkung der technischen Zusammenarbeit in allen Bereichen von gemeinsamem Interesse sowie durch die schrittweise Einführung einer Freihandelszone. Der Europäische Rat nimmt zur Kenntnis, daß dieser Weg in Gesprächen mit Marokko bereits erkundet werden konnte, und gibt dem Wunsch Ausdruck, daß in Richtung auf dieses Ziel rasch Fortschritte erzielt werden können. Er schlägt vor, daß bei anderen Ländern dieser Region ein ähnliches Vorgehen gewählt wird.

5. Im Sozialbereich vertritt der Europäische Rat die Ansicht, daß vorrangig die folgenden sich auf beiden Seiten des Mittelmeers stellenden Probleme in Angriff genommen werden müssen:
 - Wanderungsproblematik sowie Lebens- und Arbeitsbedingungen der Migrantengemeinschaften,
 - demographische Unausgewogenheiten sowie damit verbundenes wirtschaftliches und soziales Gefälle.
 6. Im kulturellen Bereich hält der Europäische Rat es für unerlässlich, den Austausch namentlich von Jugendlichen, Akademikern, wissenschaftlichen Führungskräften und Medien zu intensivieren, damit sich die Völker Europas und des Maghreb besser kennenlernen und ein besseres Verständnis für ihre jeweiligen Kulturen entwickeln.
 7. Mit der schrittweisen Verwirklichung der obengenannten Ziele, insbesondere der Partnerschaft, gibt der Europäische Rat seinem festen Willen Ausdruck, den europäisch-maghrebinischen Beziehungen so auszugestalten und zu vertiefen, wie es den durch Nachbarschaft und Geschichte gewachsenen Bindungen entspricht.
-